

Corona Schutzkonzept

Zeughausareal Uster OST

§1 Allgemeines

1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Für die Bewirtschaftung des Zeughausareal Uster OST steht die Sicherheit und Gesundheit seines Betriebspersonal, Mietparteien und BesucherInnen an erster Stelle. Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass der Betrieb die Bestimmungen der COVID-19 -Verordnung erfüllen.

Da sich die Situation ständig verändert, werden den Entscheiden des BAG und der kantonalen Behörden rasch Folge geleistet und die Massnahmen dementsprechend kontinuierlich angepasst.

1.2 Anwendung des Schutzkonzeptes

Die Bewirtschaftung des Zeughausareals Uster OST stellt die Umsetzung des Konzepts sicher. Sie hat zum Ziel, die erforderlichen Personenabstände und Hygienemassnahmen zu gewährleisten, um die Gesundheit der Bevölkerung und des Personals zu schützen.

1.3 Gesetzliche Grundlage

818.101.24 Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Stand am 3. November 2020)

§2 Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

2.1 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Besonders gefährdete Personen schützen
3. Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

§3 Schutzmassnahmen

3.1 Grundregeln

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Bei Weiterführung des Betriebs müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

Update 19. April 2021

Ab dem 19. April 2021 lockert der Bundesrat bestimmte Massnahmen gegen das Coronavirus. Folgende Massnahmen gelten neu (und weiterhin) für unseren Betrieb:

Maskenpflicht am Arbeitsplatz, in allen Innenräumen und Fahrzeugen, sobald mehr als eine Person anwesend ist, gilt weiterhin. Im öffentlichen Verkehr, in Läden und überall sonst, wo die Maskenpflicht bisher schon galt, bleibt sie bestehen.

Verbot von **Menschenansammlungen im öffentlichen Raum** (z.B. auf Spazierwegen, in Parkanlagen oder auf Plätzen) mit mehr als 15 Personen.

Innenbereiche von **Freizeit-, Unterhaltungs- und Kultureinrichtungen** dürfen wieder öffnen. In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der erforderliche Abstand von 1,50 Metern eingehalten werden.

Veranstaltungen mit Publikum sind ab dem 19. April 2021 mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen – etwa für Fussballspiele, Open-Air-Konzerte und Kundgebungen – und 50 Personen drinnen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke angeboten werden. Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

Veranstaltungen ohne Publikum (z.B. Vereinstreffen, Führungen, etc.) mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verboten.

Gastronomiebetriebe dürfen unter Einhaltung strenger Regeln ihre Aussenbereiche (z.B. Terrasse) wieder öffnen. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske darf nur während der Konsumation abgelegt werden. Das Personal muss immer eine Maske tragen. Pro Tisch sind maximal vier Personen erlaubt. (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern). Von sämtlichen Personen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden. Die Schliesszeiten sind von 23 Uhr bis 6 Uhr.

Regeln für **Sport**: In Kontaktsportarten sind Trainings und Wettkämpfe Draussen ohne Publikum mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn alle eine Maske tragen. In allen anderen Sportarten sind Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum mit maximal 15 Personen erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird.

Regeln für **Musik, Theater und Tanz**: Kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen dürfen mit maximal 15 erwachsenen Personen (Jahrgang 2000 oder älter) stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten.

Kulturelle Freizeitaktivitäten im Freien dürfen mit maximal 15 erwachsenen Personen (Jahrgang 2000 und älter) stattfinden, wenn alle eine Maske tragen oder genügend Abstand einhalten. Diese Regel ermöglicht z.B. Proben von Theatergruppen, aber keine Aufführungen vor Publikum.

Bei **Privaten Veranstaltungen** drinnen im Freundes- und Familienkreis (Treffen und Feste) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Kinder werden mitgezählt.

Bei **Privaten Veranstaltungen** draussen im Freundes- und Familienkreis sind maximal 15 Personen erlaubt. Auch hier werden Kinder mitgezählt.

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen: Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

Wieder geöffnet:

- Restaurants und Bars draussen
- Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
- Sportanlagen (auch drinnen)

Veranstaltungen wieder möglich

- Generell maximal 15 Personen
- Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
- Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich
Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen
Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

- Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
- Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basissmassnahmen bleiben wichtig!

Schweizerische Eidgenossenschaft: Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Swiss Confederation

Bundesrat: Consiglio Federal Cussegl Federal Federal Council

Quelle: zh.ch/de/gesundheits/coronavirus.

Weitere Vorgaben:

1. Alle Personen im Betrieb waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen tragen Masken in den öffentlich zugänglichen Innenräumen und an Arbeitsplätzen.
3. Alle Personen tragen Masken in den Aussenbereichen, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.
4. Alle Personen im Betrieb halten mindestens 1,5m Abstand zueinander.
5. Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Regelmässiges Lüften von allen Räumlichkeiten.
7. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen (Risikogruppen).
8. Kranke im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
9. Information der Mitarbeitenden, Mieter und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb.

10. Umsetzung der Vorgaben in der Bewirtschaftung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

3.2 Betriebspersonal, Mieterparteien, Nutzer

Sämtliche Nutzer des Areals haben sich strikte an die im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten. In regelmässigen Abständen werden Betriebspersonal, Mieterparteien und Nutzer über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

1. Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
2. Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Dem Betriebspersonal ist es untersagt, krank respektive mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich, lassen sich testen und bleiben zuhause, bis ein negatives Testergebnis vorliegt oder die Selbstisolation beendet werden kann.

Alle Nutzer des Areals werden angehalten, Arbeitskollegen, Mitmieter sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

3.3 Sanitäranlagen, WC

Die maximale Personenzahl in Sanitäranlagen / WC ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 3m² pro Person.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen oder Wartezonen einzurichten.

3.4 Betriebsleitung, Unterhalt & Wartung

Die Betriebsleitung hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

1. Händedesinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
2. Einweg-Papiertücher

Unterhalts- und Wartungsarbeiten werden während der COVID-19 Pandemie gemäss den bestehenden Wartungs- und Instandhaltungsplänen weitergeführt. Die Abstandsregel ist bei allen Tätigkeiten im Rahmen von Unterhalts- und Wartungsarbeiten strikte einzuhalten.

Die Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind so zu planen oder zu verschieben, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden oder Ansammlungen von Personen wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach den Unterhalts- und Wartungsarbeiten mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

3.5 Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter)

UPDATE 19.04.2021: Veranstaltungen sind nur unter Einhaltung der aktuellen Maßnahmen möglich.

Betriebe mit einer Mischnutzung (Fremdmieter) sind bezüglich Massnahmen zur Reduktion von unnötigen Personenkontakten und Ansammlung von Personen besonders gefordert. Zudem muss auch dem Schutz von besonders gefährdeten Personen (Fremdmieter) eine hohe Beachtung geschenkt werden.

>> Weitere Details im *Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen des Zeughausareals Uster OST*

3.6 COVID-19-Verantwortliche Person

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist die «COVID-19-Verantwortliche Person» oder dessen Stellvertretung zuständig.

COVID-19-Verantwortliche Person

Linda Bernhard / Bewirtschafterin Zeughausareal Uster OST

Stellvertretung

Timon Grob / Hauswart Zeughausareal Uster OST

Die «COVID-19-Verantwortliche Person» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Die «COVID-19-Verantwortliche Person» ist bei Instruktionen sowie Informationen von Mitarbeitenden, Mietern und betriebsfremden Personen bekannt zu geben.

3.7 Notfallorganisation während COVID-19

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das COVID-19.

3.8 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Betriebspersonal, Mieterparteien oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID 19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Bei einer labordiagnostisch-bestätigten COVID-19-Erkrankung, ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren. Nur

Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand (die beispielsweise im gleichen Haushalt leben), müssen in Quarantäne. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

§4 Reinigung, Entsorgung Abfall

4.1 Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

1. Sanitäranlagen, WC
2. Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume (Innen/Aussen)
3. Eventräumlichkeiten

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Falls die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben.

4.2 Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.

1. Anfassen von Abfall vermeiden. Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
2. Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
3. Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
4. Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerehaltigen Aerosole entweichen können
5. Volle Abfallsäcke sofort in Container (Aussen) entsorgen

§5. Kommunikation

5.1 Interne/Externe Kommunikation

Das Schutzkonzept wird wie folgt kommuniziert:

1. Aushänge des BAG Plakats an zentralen Stellen
2. Versand an alle Dauermieter und Vorstandsmitglieder des Zeughausareals Uster OST
3. Information und/oder Versand an temporäre MieterInnen
4. Veröffentlichung auf Webseite www.zeughaus-areal.ch/impressum

§6 Abschluss

5.1 Kurz- und Dauermietparteien

UPDATE 19.04.2021: Veranstaltungen sind nur unter Einhaltung der aktuellen Maßnahmen möglich.

Alle Kurz- und Dauermietparteien des Zeughausareals Usters OST müssen, bei Bedarf, ihr eigenes Konzept zum Schutz der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit kommunizieren und für dessen Umsetzung sorgen.

5.2 Externe Nutzergruppen

Externe Nutzer dürfen die Räumlichkeiten des Zeughausareals Uster OST nur nutzen, wenn:

1. sie sich an die Vorgaben des BAG halten.
2. die Art und Weise der Raumnutzung mit dem Schutzkonzept des Zeughausareals Uster übereinstimmt.

Dieses Dokument wurde allen in diesem Schutzkonzept genannten Parteien erläutert.

Verantwortliche Person: *Linda Bernhard / Bewirtschafterin*

Ort, Datum: *Uster, 19.04.2021*